

---

## Satzung zur Stärkung des Innovationsbereichs Baunatal-Mitte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915), des § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), geändert durch Gesetzes vom 04.02.2021 (GVBl. I S. 54), des § 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind grau hinterlegt.

### § 2 Ziele des Innovationsbereichs

Die Ziele des Innovationsbereiches sind

1. die Erhöhung der Erlebnisqualität,
2. der Erhalt und die Weiterentwicklung der Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote,
3. Stärkung und Erhalt der gastronomischen Angebote,
4. die Erarbeitung einer gemeinsamen Marke,
5. Entwicklung und Umsetzung von digitalen Strategien,
6. stärkere Vernetzung, Koordination und Förderung der privaten und öffentlichen Aktivitäten.

### § 3 Maßnahmen im Innovationsbereich

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch die

1. Unterstützung, Initialisierung und Durchführung von Veranstaltungen,
2. Aufwertung des öffentlichen Raumes,
3. Entwicklung digitaler Strategien und Instrumenten
4. Markenbildung und Marketing.

### § 4 Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Wirtschaftsgemeinschaft Baunatal e.V.

### § 5 Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Baunatal erhebt gem. § 7 Abs. 1 INGE zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke (Geschäftsgrundstücke).

Ausgenommen werden Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, die erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben.

Soweit Grundstücke mit Erbbaurechten belastet sind, sind die Erbbauberechtigten Grundstückseigentümer im Sinne des 1. Satzes.

- (2) Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt von Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert für Geschäftsgrundstücke des jeweiligen Grundstücks.
- (3) Der Hebesatz beträgt 0,66 v. H. vom jeweils maßgeblichen Einheitswert / Jahr.
- (4) Gem. § 7 Abs. 5 INGE wird die Abgabe im ersten Jahr der Geltungsdauer anteilig, ansonsten in vier gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres.

### § 6 Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand

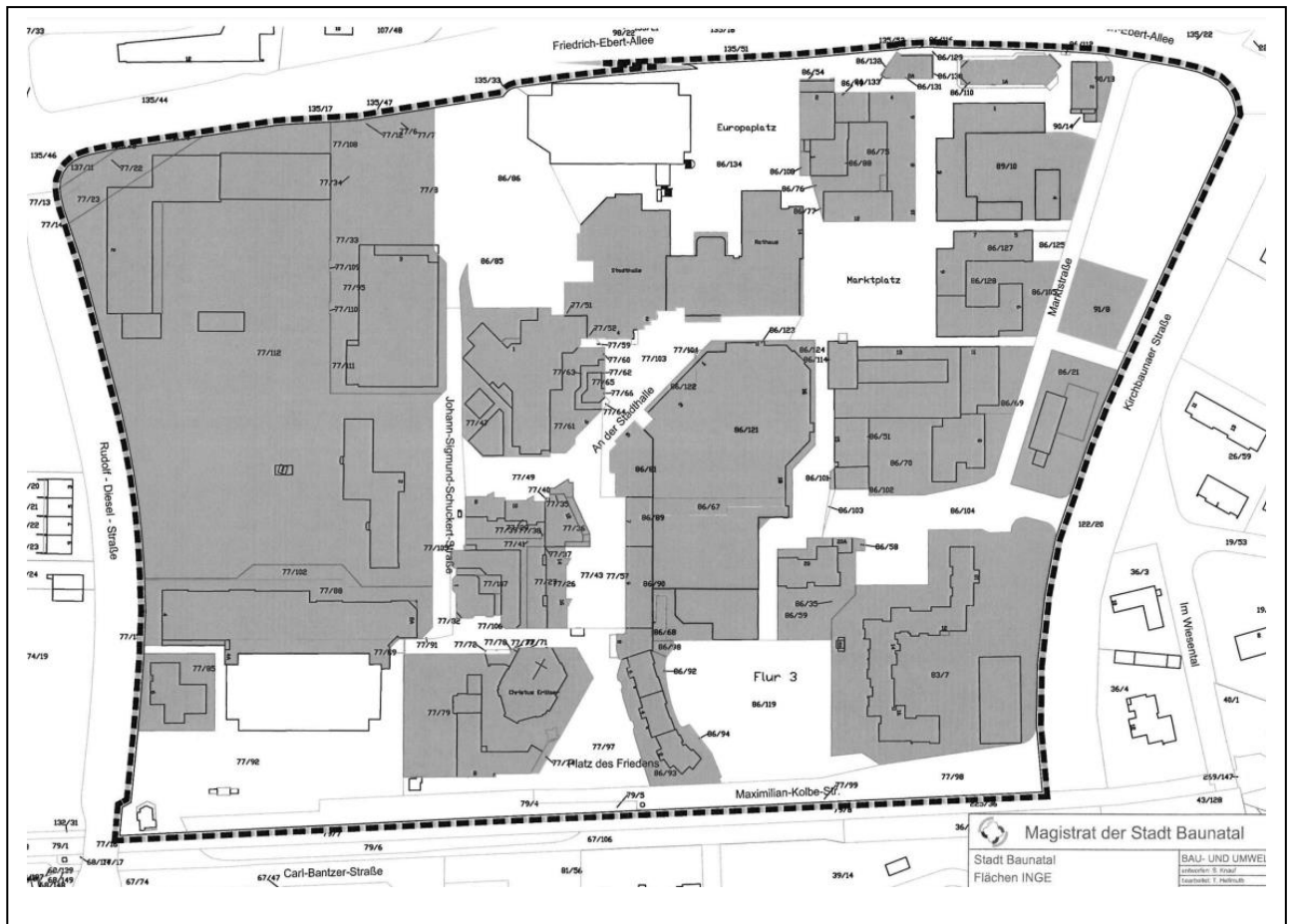
Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 INGE beträgt einmalig 500,00 €.

### § 7 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit Datum 01.07.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

---

## Anlage 1: Innovationsbereich „Baunatal-Mitte“

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, den 21.06.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

gez.

Jung  
Erster Stadtrat